



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Wien
Senat 7

GZ. RV/3985-W/10

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des X, vertreten durch Y, vom 16. Juli 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Z vom 7. Juli 2010 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2009 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der Bescheid betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2009 bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) bezog im Streitjahr 2009 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Im Rahmen seiner Arbeitnehmererklärung machte der Bw. Werbungskosten für Fortbildung in Höhe von € 11.822,02 geltend. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Aufwendungen für einen Avatar Wizardkurs in Amerika, für einen Avatar Internshipkurs in Amsterdam und einen Avatar Professionalkurs, alle Kurse samt dazugehörenden Hotel- und Flugkosten.

Der Bw. legte außerdem eine Bestätigung seines Arbeitgebers vor, aus welcher hervorgeht, dass er im Betrieb nach seiner Ausbildung als Tischler in der Tischlerei im Bereich facility management beschäftigt sei und sein Aufgabengebiet sämtliche Tischlereiarbeiten, Mitarbeit bei Arbeitsplatzgestaltung, Betreuung sämtlicher Shops bezüglich Reparaturen, Umbau, Neuausführungen und Lagergestaltung umfasse. Der Arbeitgeber bestätigt, dass der Bw. durch die in den Avatarkursen erworbenen Kenntnisse in seiner beruflichen Ausübung

persönlich unterstützt werde und die Kurse zu seiner persönlichen Weiterbildung und Entwicklung absolviert habe.

Ergänzend legte der Bw. abgelichtete Belege über die Kurse, Hotelrechnungen und Flugrechnungen vor.

Das Finanzamt erließ am 7. Juli 2010 den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2009 und berücksichtigte an Werbungskosten nur den Pauschbetrag in Höhe von € 132,-. Die Aufwendungen für die Avatarkurse wurden nicht berücksichtigt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen, die auch für in anderen Berufen tätige Personen von allgemeinem Interesses seien, selbst dann nicht abzugsfähig seien, wenn die vermittelten Kenntnisse für die ausgeübte Tätigkeit von Nutzen seien. Bei den strittigen Kursen handle es sich um ein intensives effizientes Bewusstseinstraining. Da das aus den Kursen gewonnene Wissen neben der Unterstützung der beruflichen Tätigkeit auch im privaten Lebensbereich verwendet werden könne und eine Abgrenzung nicht möglich sei, seien die gesamten Kosten gemäß § 20 EStG 1988 der privaten Lebensführung zugerechnet worden.

Der Bw. erhob Berufung und legte eine weitere Bestätigung seines Arbeitgebers vor. In diesem Schreiben wird bestätigt, dass die erworbenen Kenntnisse im beruflichen Umfeld des Bw. aufgrund seiner Tätigkeit gezielt eingesetzt werden können. Der Arbeitgeber gibt weiters bekannt, dass er jegliche Weiterbildung zu dieser Thematik begrüßt und die erworbenen Kenntnisse betrieblich nutzen werde.

Das Finanzamt erließ am 10. August 2010 eine abweisende Berufungsverentscheidung führte zu deren Begründung aus, dass es sich nach Ansicht des Finanzamtes im gegenständlichen Fall um keine berufsspezifische Fortbildung handle, sondern um eine Maßnahme zur Persönlichkeitsentwicklung, wobei das erlernte Wissen geeignet sei die berufliche Tätigkeit zu unterstützen, aber auch im privaten Lebensbereich Anwendung finden könne. Es liege ein „gemischter“ Aufwand vor, der nach der zu § 20 EStG 1988 ergangen Rechtsprechung nicht abzugsfähig sei.

Der Bw. stellte den Antrag auf Entscheidung über seine Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz und legte dar, dass nach seiner Ansicht die in den Avatarkursen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten jedenfalls als Fortbildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der derzeit ausgeübten Tätigkeit anzusehen seien. Der Bw. habe nach langjähriger Tätigkeit im Unternehmen eine Teamleiterposition angestrebt bei welcher er neben fachspezifischen Kenntnissen auch soziale Kompetenzen aufweisen musste. Die erlernten Fähigkeiten in Bezug auf Konfliktmanagement, Zielverfolgung und Mitarbeitermotivation hätten ihm die für eine

Führungsposition notwendigen Kompetenzen vermittelt und er sei von seinem Arbeitgeber mit der neuen Aufgabe als Teamleiter betraut worden. Der Bw. beantragte daher die von ihm geltend gemachten Kosten für Avatarkurse gemäß § 16 EStG als Aufwendungen für Fortbildungsmaßnahmen anzuerkennen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Strittig ist im vorliegenden Fall im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2009 ob die vom Bw. für die Absolvierung von drei Avatarkursen geltend gemachten Kosten als Werbungskosten anzuerkennen sind.

Der Unabhängige Finanzsenat geht im vorliegenden Fall von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bw. bezog im Streitjahr 2009 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. In seiner Firma ist der Bw. seit 1995 in der Abteilung Tischlerei tätig und für Reparaturen, Neubau, Umbau, Neuausführungen, Lagergestaltung usw. betreffend sämtliche Shops zuständig.

Im Jahr 2009 hat der Bw. drei Avatarkurse absolviert und die dazugehörigen Kosten für Kurs, Hotel und Flüge als Werbungskosten in Höhe von insgesamt € 11.822,02 geltend gemacht.

In der Onlineenzyklopädie Wikipedia wird der Avatarkurs als in Amerika entwickeltes Selbstermächtigungs- und Bewusstseinstraining zur Persönlichkeitsentwicklung beschrieben.

Das Finanzamt hat die beantragten Aufwendungen unter Hinweis auf § 20 EStG 1988 nicht als Werbungskosten anerkannt.

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Nach § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 sind Werbungskosten ua. Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit.a EStG 1988 dürfen Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen (vgl. VwGH 27.6.2000, 2000/14/0096).

Aufwendungen, die in gleicher Weise mit der Einkunftszielung wie mit der privaten Lebensführung zusammenhängen können, bei denen die Behörde aber nicht in der Lage ist zu prüfen, ob die Aufwendungen durch die Einkunftszielung oder durch die private

Lebensführung veranlasst worden sind, darf die Behörde nicht schon deshalb als Werbungskosten anerkennen, weil die im konkreten Fall gegebene Veranlassung nicht eindeutig feststellbar ist. In Fällen von Aufwendungen, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahe legen, darf eine Veranlassung durch Einkunftszielung nur dann angenommen werden, wenn sich die Aufwendungen als für die berufliche Tätigkeit notwendig erweisen. Die Notwendigkeit bildet in derartigen Fällen das verlässliche Indiz der beruflichen im Gegensatz zur privaten Veranlassung. Dies gebietet auch die verfassungskonforme Interpretation des § 16 EStG. Eine Regelung, nach der Aufwendungen der Lebensführung ausschließlich bei jenen steuerpflichtigen Einkünften mindernd berücksichtigt werden, bei denen die Möglichkeit einer Veranlassung durch die Einkunftszielung gegeben ist, verstieße gegen den Gleichheitssatz des Art. 7 Abs. 1 B-VG (vgl. VwGH 29.5.1996, 93/13/0013).

In Anwendung der in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes aufgestellten oben dargestellten Grundsätze können die Aufwendungen der vom Bw. besuchten Avatarkurse als Werbungskosten nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates nicht anerkannt werden.

Der Unabhängige Finanzsenat stellt nicht in Abrede, dass die strittigen Avatarkurse auch für die vom Bw. ausgeübte Tätigkeit als Teamleiter von Nutzen sein können und seine soziale Kompetenz unterstützt haben. Die Seminare dienen im Wesentlichen jedoch der eigenen Persönlichkeitsentwicklung und die dort erworbenen Kenntnisse sind in allen Lebensbereichen, sowohl beruflich als auch privat, von Nutzen.

Eine berufsspezifische Fortbildung liegt hier nicht vor, da der Bw. in der Abteilung Tischlerei des Arbeitgebers beschäftigt ist und nunmehr dort eine Teamleiterposition ausübt. Die vom Bw. besuchten Kurse waren von allgemeinem Interesse für Steuerpflichtige aller Berufsgruppen und können von allen diesen sowohl beruflich als auch privat genutzt werden.

Da sich der Anteil der Aufwendungen, die allenfalls auf die berufliche Sphäre entfallen nicht von jenen, die die private Lebensführung betreffen, trennen lassen, liegt ein „gemischter“ Aufwand vor, der im Sinne der dargestellten Rechtslage zur Gänze nicht abzugsfähig ist.

Aufgrund der dargelegten Sach- und Rechtslage war die Berufung abzuweisen.

Ergeht auch an das Finanzamt

Wien, am 3. März 2011